

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 8.8.2018

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG Bremen hat über die Beendigung der Abordnung eines Richters als Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremen entschieden

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen hat auf die Beschwerde des Senators für Justiz und Verfassung mit Beschluss vom 7. August 2018, der den Verfahrensbeteiligten am gestrigen Tage bekannt gegeben wurde, den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 2. Juli 2018 abgeändert und den Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Der Antragsteller ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Bremen. Seit dem 1.8.2010 war er mit seiner Zustimmung an die JVA Bremen abgeordnet, um dort die Funktion des Anstaltsleiters wahrzunehmen. Zuletzt war die Abordnung bis zum 31.8.2019 verlängert worden. Mit Bescheid vom 31.5.2018 beendete der Senator für Justiz und Verfassung ohne Zustimmung des Antragstellers die Abordnung an die JVA Bremen mit Wirkung zum 1.7.2018. Nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens erhob der Antragsteller dagegen Klage, über die bisher noch nicht entschieden ist. Auf seinen Antrag hat das Verwaltungsgericht Bremen mit Beschluss vom 2.7.2018 die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt.

Die dagegen erhobene Beschwerde des Senators für Justiz und Verfassung hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:

Eine Klage gegen eine Abordnungsverfügung habe keine aufschiebende Wirkung. Dies gelte auch dann, wenn hiervon ein Richter betroffen sei. Es bestehe im vorliegenden Fall auch kein Grund, die aufschiebende Wirkung anzuordnen, denn die Abordnungsverfügung sei entgegen der Auffassung des Antragstellers und des Verwaltungsgerichts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechts-

widrig. Die vorzeitige Beendigung der Abordnung eines Richters zu einer Verwaltungsbehörde sei nicht von dessen Zustimmung abhängig.

Die Beendigung der Abordnung sei allerdings nicht in das Belieben des Dienstherrn gestellt. Es müssten hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Antragstellerin habe ihre Entscheidung sowohl mit der Notwendigkeit einer personellen Verstärkung des Verwaltungsgerichts mit einem erfahrenen Richter als auch mit Kritik an der Leitung der JVA durch den Antragsteller begründet. Anhaltspunkte für eine ermessensmissbräuchliche Entscheidung der Antragsgegnerin bestünden demnach nicht.

Der Beschluss des OVG ist nicht anfechtbar.

Er hat zur Folge, dass der Antragsteller ab sofort beim Verwaltungsgericht Bremen als Vorsitzender Richter tätig sein wird.

OVG Bremen, Beschluss vom 7. August 2018 – AKTENZEICHEN 2 B 179/18